

Teilrevision Nutzungsplanung und Waldfeststellungen

Im Sinne der §§ 6 und 61 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) werden die Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend Gewässerraum ausserhalb Bauzone ohne Grossgewässer (Kleine Emme und Waldemme), Wildtierkorridore, Anpassungen Zonenpläne und Änderungen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Schüpfheim öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die mit der Teilrevision zusammenhängenden Waldfeststellungspläne gemäss § 6 Waldgesetz des Kantons Luzern (KWaG) öffentlich aufgelegt.

Die Publikation der Planaufgabe wird allen Haushaltungen der Gemeinde und den auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Gegenstand der Auflage sind folgende Planungsunterlagen:

- Änderungen Bau- und Zonenreglement vom 1. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Landschaft, Massstab 1:10'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Oberberg, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Voglisbergeg, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Holderegg, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Teilzonenplan Gewässerraum Gebiet Schattsite, Massstab 1:5'000, vom 13. Mai 2024
- Zonenplan Siedlungsgebiet Nord, Massstab 1:2'000, vom 13. Mai 2024
- Zonenplan Siedlungsgebiet Süd, Massstab 1:2'000, vom 13. Mai 2024
- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:10'000, vom 13. Mai 2024
- Pläne Waldfeststellungen Gebiete Schwimmbad, Schwändi und Bachmättli, Massstäbe 1:500, diverse Daten

Orientierend liegen auf:

- Planungsbericht Teilrevision Nutzungsplanung nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 26. April 2024 inkl. Beilagen
- Vorprüfungsbericht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) vom 19. März 2024

Aufgrund der unklaren Rechtslage bei den grossen Fliessgewässern werden die Festlegung des Gewässerraums und der zugehörigen Baulinien entlang von Kleine Emme und Waldemme von der öffentlichen Auflage ausgenommen. Die rechtsverbindliche Festlegung wird in einem späteren Verfahren erfolgen müssen.

Die Auflageunterlagen mit dem erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung sowie der Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern liegen während 30 Tagen, vom 13. Mai bis 11. Juni 2024, am Schalter der Abteilung Bau und Infrastruktur während den Schalteröffnungszeiten und im Internet unter www.schuepfheim.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gegen die Teilrevision der Nutzungsplanung sind innert der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der Gemeinde Schüpfheim, Bau und Infrastruktur, Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, einzureichen. Die Einsprachelegitimation richtet sich nach § 207 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG).

Schüpfheim, 2. Mai 2024

Gemeinde Schüpfheim, Bau und Infrastruktur